

Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen und Wegen zurückschneiden!

In der letzten Zeit wurde festgestellt, dass Hecken, Sträucher und Bäume auf privaten Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 27 Abs. 2 des SächsStrG Anpflanzungen aller Art so angelegt werden müssen, dass sie nicht in den Lichtraum der Straße und des Gehweges ragen und die Sicherheit des Verkehrs, auch der Fußgänger, beeinträchtigen.

Die Anlieger öffentlicher Straßen und Wegen, dazu zählen auch Feldwege und Gehwege, werden daher gebeten, Bäume und Sträucher, die verkehrsbehindernd in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, zurückzuschneiden.

Die Regelung des Naturschutzgesetzes, dass in der Zeit von 01.März. bis 30.September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehölzen verbietet, greift hier nicht. Grundstückseigentümer sind zu einem solchen Rückschnitt verpflichtet.

Bei Grundstückseigentümern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Rückschnitt auf Kosten der Eigentümer beseitigen zu lassen.

Gemeinde Doberschütz
Ordnungsamt

Anschrift:
Breite Straße 17
04838 Doberschütz
Tel.: 034244/5400 Fax: 034244/50344

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
BLZ 860 555 92
Konto-Nr. 223 0000 082

IBAN:DE84 8605 5592 2230 0000 82
SWIFT-BIC: WELADE8LXXX

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!